

# Translation VN Constitution

Here you can translate the VN constitution into English. You can see the amount of

1. **Labour Vodes** (LV) (10 words of the German original is 1 worth LV),
2. **state** (alpha, beta, final),
3. the name of the **translator** and
4. the **date** when the LV has been created (translation uploaded on the [BT Forum](#))

Article	LV	State	Translator	Date
§ 1 /				
§ 2 /				
§ 3	6	alpha	Mgs	
§ 4	15	alpha	mgs	
§ 5 /				
§ 6 /				
§ 7 /				
§ 8 /				
§ 9 /				
§ 10 /				
§ 11 /				
§ 12 /				
§ 13 /				
§ 14 /				
§ 15 /				
§ 16 /				
§ 17 /				
§ 18 /				
§ 19 /				
§ 20 /				
§ 21 /				

<p style="text-align: center;"><b>Statuten des Vereins</b>  <b>Vodes.Net: Verein zur Organisation</b>  <b>Demokratischer Events und von Sport-,</b>  <b>Unterhaltungs- und Wissensveranstaltungen</b></p>	
<p><b>§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen "Vodes.Net: Verein zur Organisation Demokratischer Events und von Sport-, Unterhaltungs- und Wissensveranstaltungen".</li> <li>2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz und beabsichtigt eine internationale Tätigkeit.</li> <li>3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.</li> </ol>	
<p><b>§ 2: Begriffsdefinition</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene Bewegungen (open movements): Aktiv gestaltende bzw produzierende Interessensgruppierungen, welche gekennzeichnet sind durch ein geringes Maß an Kommerzialisierung (open source, creative commons sowie Wikipedia), deren Produkte somit der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stehen und ohne vorherige Zustimmung des(r) Werkschaffenden abgeändert werden können.</li> <li>2. Gemeinschaftsdienstleistungen: Dienstleistungen, die exklusiv Vereinsmitgliedern angeboten werden (zB die Teilnahme an Events und Gemeinschafts/4Shots, Internetwettbewerben und Verkauf der Personal Line of Code).</li> <li>3. VN: Verein Vodes.Net.</li> <li>4. aktive Unterstützungszusage (xV-IF-x): von ordentlichen Mitgliedern zu erbringendes jährliches Wissens- und Zeitinvestment gemessen in Labour und Informations Vodes, welche zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind. Die Höhe wird vom Vorstand nach § 17 Abs 1 lit (c) festgesetzt.</li> </ol>	

5. passive Unterstützungszusage (pUZ): in Geld (Capital Vodes) zu leistende Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird nach § 10 Abs 2 lit (d) von allen ordentlichen Mitgliedern festgesetzt.
6. Labor Vode (LV): Gutpunkt für vier Minuten Zeitinvestment in den Verein, welches zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich ist.
7. IV-stat: Gutpunkt für die Beschaffung und das Posten im Beta Tester Forum von Informationen für den Verein, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
8. Idea-Vodes (ID-V): Gutpunkt für das Posten einer konkreten Beschreibung einer Projektidee, für ein neues Video, Computerspiel, oder einen neuen Event im Beta Tester Forum, welche/r innerhalb von 2 Jahren durch VN verwirklicht wird.
9. Vodes: Gutpunkte für Leistungen ordentlicher Mitglieder, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.
10. IF: Interessensfraktionen.
11. IF-u: Interessensfraktion NutzerInnen. Ihr gehören Personen an, die gerne Musik hören, Filme anschauen und Computerspiele spielen.
12. IF-a: Interessensfraktion KünstlerInnen. Ihr gehören EntwicklerInnen von Computerspielen, MusikerInnen, GrafikerInnen, SchauspielerInnen und DrehbuchautorInnen an, die offene Bewegungen (Z 1) unterstützen.
13. IF-VN: Interessensfraktion MitarbeiterInnen des Vereines. Ihr gehören Personen an, die bei der Organisation von VN-Veranstaltungen mitarbeiten, die Website betreuen und andere internet- bzw computerbezogene Aufgaben im Verein übernehmen.
14. IF-om: Interessensfraktion Open Movement. Ihr gehören Personen an, die offene Bewegungen (Z 1) durch Postings in Internetforen und Edits (zB Wikipedia) unterstützen.
15. IF-o: Interessensfraktion Objektivität. Ihr gehören Personen an, die über Fachwissen aus den Gebieten Computer, Recht, Steuern, Internet und Software verfügen und die Vereinsziele teilen.
16. IV-IF-o: Gutpunkt für ein Mitglied der IF-o bei Erfüllung der aktiven

Unterstützungszusage.

17. Beta Tester (BT): ordentliche Mitglieder.

18. Voder: außerordentliche Mitglieder.

19. Invoder: Ehrenmitglieder.

20. VN Tender-content: Ausschreibung für künstlerische Werke.

21. VN Tender-infrastructure: Ausschreibung für Software Aufträge.

22. VN Publikationen: Multimedia CD/DVD ROM mit digitalen Inhalten.

23. idNCC: interaktiver, demokratischer Netzwerkgemeinschaftsverein.

24. 4Shots Wettbewerbe: Internetwettbewerbe für Mitglieder.

25. Personal Line of Code: Einfügen eines Produktes, Bildes oder Textes in einem Computerspiel oder einem Video, welches es NutzerInnen oder Sponsor ermöglicht, sich bzw. dessen/deren Warenzeichen in dem digitalen Werk wiederzuerkennen.

26. Infotaining Content: von VN produzierte Computerspiele und Videos mit einem Lehr- und Unterhaltungswert.

27. Lokale Frage: vom Vorstand an ordentliche Mitglieder gestellte Fragen betreffend lokalen Gegebenheiten deren Beantwortung zur Erfüllung des Vereinszweckes dienlich sind und für deren Beantwortung das Mitglied IF-stat erhält.

28. Empfehlung IF-o-x: Ergebnis der Abstimmungen der IF-o nach §§ 10-12.

29. Voding Optionen: Beschreibung von VN (infotaining content) Projekten, deren Durchführung Mitglieder und Sponsoren mit der passiven Unterstützungszusage, dem Voding Beitrag sowie Sponsorengeldern unterstützen können.

30. Voding Beitrag: Mitgliedsbeitrag der ausserordentlichen Mitglieder nach der konstituierenden VN Versammlung.

31. VN Lenkungsinstrumente: im Internet durchgeführte Abstimmungen der ordentlichen Mitglieder betreffend der transparenten Gebarung des Vereinsvermögens (§10), der kollektiven Entscheidungsfindung von Vereinsangelegenheit von besonderer Bedeutung (§ 11) sowie der kollektiven Bewertung der Leistung

<p>des Vorstandes (§ 12).  32.VN Verhaltenskodex: Interne Richtlinien für alle Mitglieder.  33.Capital Vode (CV): 0.1 Euro</p>	
<p><b>§ 3: Zweck</b></p> <p>Der Verein, der ausschließlich ideelle Zwecke verfolgt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt</p> <p style="text-align: right;">1.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Förderung von offenen Bewegungen und freiem Zugang zu Wissen und digitaler Kunst,</li> <li>b) die systematische Produktion von barrierefreien infotaining Computerspielen und Videos sowie digitaler Kunst, sowie</li> <li>c) die Förderung eines gesunden, sozial-aktiven, umweltschonenden und multi-kulturellen Lebensstiles der Vereinsmitglieder.</li> </ol>	<p><b>Article 3: Purpose</b></p> <p>The foundation exclusively has idealistic purposes and its activities are not-for-profit. The purposes of VN are to</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) promote open movements, free access to knowledge and digital art;</li> <li>b) enable the systematic production of barrier-free infotaining computergames, videos and digital art; and</li> <li>c) promote a healthy, socially-active, environmental preserving and multi-cultural lifestyles among its members.</li> </ol>
<p><b>§ 4: Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vereinszwecke sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</li> <li>2. Als ideelle Mittel dienen vor allem <ol style="list-style-type: none"> <li>(a) Organisation und Veranstaltung von Internet- und Multimedia gestützten Sport-, Unterhaltungs-, und Wissensveranstaltungen (<i>„VN ProFun Spiele“</i>),</li> <li>(b) Organisation und Durchführung von multi-kulturellen Wissens- und sonstigen geselligen Veranstaltungen,</li> <li>(c) Organisation und Durchführung von Internetwettbewerben (<i>„VN 4Shots Contests“</i>),</li> <li>(d) Herausgabe von fachlichen (<i>„VN Theorie“</i>) und unterhaltsamen, multi-media (<i>„VN Magazin“</i>) Publikationen,</li> <li>(e) Herstellen von barrierefreien infotaining Computerspielen, Musik und Videos,</li> <li>(f) der Betrieb der Website Vodes.Net,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Article 4: Means to achieve VN purposes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. The purposes of VN are to be achieved through conceptual and materialistic means as mentioned in sub-section 2 and 3.</li> <li>2. Conceptual means are: <ol style="list-style-type: none"> <li>(a) organisation and conduct of Internet, multi-media supported sports-, entertainment and knowledge activities (VN ProFun Games);</li> <li>(b) Organisation and conduct of multi-cultural knowledge and other social events;</li> <li>(c) Organisation and conduct of Internet contests (VN 4shots contests);</li> <li>(d) Publication of academic (VN Theory) and entertaining, multi-media publications (VN Magazine);</li> <li>(e) Production of access free infotaining computergames, music and videos;</li> <li>(f) Maintainance of the Vodes.Net website; and</li> <li>(g) sale of the personal line of code to members.</li> </ol> </li> </ol>

(g) Verkauf der Personal Line of Code an Mitglieder.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (a) Mitgliedsbeiträge (passive Unterstützungszusage, Voding Beitrag),
- (b) Erträge aus Veranstaltungen, Internetwettbewerben, Verkauf der Personal Line of Code sowie anderen Gemeinschaftsdienstleistungen,
- (c) Werbeeinnahmen,
- (d) Freiwillige Spenden,
- (e) Subventionen, Förderungen, Sponsorengelder,
- (f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

3. The necessary materialistic means are raised by:

- (a) membership fee (passive commitment of support, annual voding contribution);
- (b) Revenues from events, Internet contests, sale of the personal line of code and other community services;
- (c) Advertising;
- (d) Voluntary donations;
- (e) grants, aids and sponsorship money;
- (f) legacies and other benefits.

## § 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Über Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand schriftlich (zB per Email). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft darf aber nicht aus Gründen des Geschlechts, der „Rasse“, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, Nationalität, Religion, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung abgelehnt werden.
3. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die offene Bewegungen unterstützen. Sie heissen *Beta Tester* und bilden die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereines.

(a) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche die

Interessen der Produktions- und Konsumierungskräfte (“Interessensfraktionen”) vertreten und sich verpflichten den Verein durch die aktive und passive Unterstützungszusage gemäss § 9 Abs. 2 zu fördern.

(b) Die ordentlichen Mitglieder untergliedern sich in fünf Interessensfraktionen, es sind dies IF-u, IF-a, IF-VN, IF-om und IF-o. Jedes ordentliche Mitglied kann nur einer Interessensfraktion angehören. Es muss eine sachliche Nahebeziehung zwischen dem Mitglied und seiner Interessensfraktion bestehen.

(c) Der Vorstand hat bei Aufnahme und Zusammensetzung der IF-a, -om, -vn und -o eine geschlechter-neutrale, und multi-nationale, geographisch egalitäre Mitgliederstruktur anzustreben.

4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen bzw rechtsfähige Personengesellschaften sein. Sie heissen *Voder* und sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden, Förderungen, Sponsorengelder, Teilnahme an Veranstaltungen, Inanspruchnahme der Gemeinschaftsdienstleistungen sowie durch den Voding Beitrag nach der konstituierenden VN Versammlung gemäss § 9 Abs. 1 lit (b) fördern.

5. Ehrenmitglieder heissen *Invoder* und sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein gemäss § 6 Abs. 3 ernannt werden

## § 6: Erwerb der Mitgliedschaft

### 1. Ordentliche Mitgliedschaft: (Voraussetzungen, Ablehnung)

- (a) Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Internet durch das für *Beta Tester* vorgesehene Registrierungsformular.
- (b) Für die Aufnahme in die IF-u genügt der Aufnahmeantrag an den Vorstand, für die Aufnahme in die IF- -a, -vn, -om und -o bedarf es zusätzlich einer persönlichen Einladung durch den Vorstand. Der Vorstand ist bei Versendung der Einladung insbesondere an § 5 Abs. 3 lit (b) und (c) gebunden.

### 2. Ausserordentliche Mitgliedschaft: (Voraussetzungen, Ablehnung)

- (a) Für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Internet durch das für *Voder* vorgesehene Registrierungsformular. Verweigert der Vorstand die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied, so kann die IF-o diesen Ablehnungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufheben (§ 8 Abs 4 lit (a)(i)).

### 3. Ehrenmitgliedschaft: (Voraussetzungen, statutarische Ernennung)

- (a) Ausser im Fall der lit. (b) erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Die Ernennung bedarf 32% aller abgegebenen gültigen Stimmen. Natürliche Personen müssen als Ehrenmitglieder bei der Ernennung nach lit (a) zumindest

16.384 Labor Vodes und juristische Personen zumindest eine Spende von 2.048.000 Capital Vodes nachweisen.

- (b) Ordentliche Mitglieder, welche bis zur konstituierenden VN Versammlung ihre passive Unterstützungszusage entrichten und auf ihr Recht verzichten, von der Entrichtung derselben nach § 8 Abs. 2 lit (e) dieser Statuten befreit zu werden, erhalten automatisch den Titel "*Gründungsinvoder*".

#### 4. Aufnahme bis zur Entstehung des Vereins

- (a) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer.
- (b) Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

### **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der ausserordentlichen und ordentlichen Mitglieder erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt (Abs. 2) und durch Ausschluss (Abs. 3).
2. Freiwilliger Austritt (ordentliche und ausserordentliche Mitglieder)
  - (a) Der freiwillige Austritt als ordentliches Mitglied kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens vier Monate vorher schriftlich mittels Telefax oder Email

mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Sendungsdatum des Faxes bzw. der Email massgeblich. Wirksam wird der Austritt mit Erhalt des Telefaxes bzw der Austrittsemail. Die Verpflichtung zur Erfüllung der garantierten, nicht entrichteten aktiven und passiven Unterstützungszusage bleibt hievon unberührt.

- (b) Der freiwillige Austritt als ausserordentliches Mitglied und Ehrenmitglied, welches nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied ist, kann jederzeit erfolgen und bedarf keines besonderen Verständigungsaktes.

### 3. Ausschluss durch Vorstand

- (a) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung per E-mail unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit der Begleichung der aktiven oder passiven Unterstützungszusage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Erfüllung der fällig gewordenen Unterstützungszusagen bleibt hievon unberührt.
- (b) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden, insbesondere wenn das Mitglied 32 Strafpunkte wegen Verstosses gegen den VN Verhaltenskodex hat oder bei grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften und Vereinsschädlichem Verhaltens.

### 4. Ausschluss von Mitgliedern der Interessensfraktion-Objektivität (IF-o)

- (a) Bei Verstoß eines Mitgliedes der IF-o gegen § 9 kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beim Schiedsgericht beantragen. Bei viermaligem Verstoß des Mitgliedes der IF-o

gegen § 9 Abs 2 lit (b) bis (d) oder Abs. 3 lit (b) bis (d) ist der Ausschluss auch ohne Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.

(b) Der Vorstand kann ein Mitglied der IF-o ausschliessen, wenn dieses 16 Strafpunkte hat.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von 32% aller in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte der Mitglieder und Interessensfraktionen**

1. Allgemeine Rechte (Teilnahmerecht, Inanspruchnahmerecht, Informationsrecht)

(a) Allgemeine Rechte gelten für alle Mitglieder.

(b) Teilnahmerechte: Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen rücksichtsvoll zu benützen. Der Vorstand kann, bei sonstigem Ausschluss, für die Teilnahme an Veranstaltungen eine Anmeldung verlangen.

(c) Recht zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdienstleistungen: Alle Vereinsmitglieder können Gemeinschaftsdienstleistungen zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

(d) Recht zur Teilnahme an Gemeinschaftswettbewerben: Alle Vereinsmitglieder können an Gemeinschaftswettbewerben zu den jeweils geltenden Bedingungen teilnehmen.

(e) Informationsrechte: Sofern der Vorstand seine Verpflichtung

nach § 17 Abs. 3 nicht erfüllt, hat jedes Mitglied das Recht in einer Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) informiert zu werden.

- (f) Einberufungsrecht: Jedes ausserordentliche Mitglied kann bei Vorliegen des § 12 Abs. 7 lit (c) eine ausserordentliche Generalversammlung zur Abwahl des Vorstandes einberufen.

## 2. Generelle Rechte (Stimm-, Verdienst-, Beitragsbefreiungs-, Einberufungsrecht)

- (a) Generelle Rechte gelten für ordentliche Mitglieder.

- (b) Stimmrecht: Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Bei wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen (§ 10), Grundsatzentscheidungen (§ 11) und Leistungsabstimmungen (§ 12) stimmen Mitglieder in einem ersten Schritt innerhalb ihrer Interessensfraktionen auf dem Beta Tester Forum im Internet ab. Danach werden die Ergebnisse der fünf IF addiert und die Empfehlung der IF-o bekanntgegeben.

- i. Jede Interessensfraktion hat einen egalitären, theoretischen 20% Stimmrechtseinfluss bei wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen (§ 10), Grundsatzentscheidungen (§ 11) und Leistungsabstimmungen (§ 12).

- ii. Die individuelle Stimmrechtsgewichtung innerhalb einer Interessensfraktion ist egalitär. Die Anzahl der Mitglieder einer Interessensfraktion zur Ermittlung der individuellen Stimmrechtsgewichtung für die nächste Abstimmung wird

vom Vorstand zwei Wochen vor Durchführung der Abstimmung bekanntgegeben.

- (c) Vodes-Verdienstrecht: Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den Verein mit Informationen, Ideen und Tätigkeiten, welche zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind, zu unterstützen und dafür Informations-, Idea- und Labour-Vodes (§ 2) gutgeschrieben zu bekommen. Die Höhe der Vodes wird gemäß § 10 Abs 2 lit (c) als wichtige wirtschaftliche Entscheidung festgelegt.
- (d) Beitragsbefreiungsrecht: Nach der konstituierenden VN Versammlung haben ordentliche Mitglieder das Recht, sich alle zwei Jahre von der Verpflichtung zur Leistung der jährlichen passiven Unterstützungszusage nach § 9 Abs 1 lit (b) befreien zu lassen.
- (e) Einberufungsrecht: Mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (f) Vorschlagsrecht: Ordentliche Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes, der IF-o sowie der Delegierten ihrer IF.
- (g) Vorschlagsrecht VN Lenkungsinstrumente: Ordentliche Mitglieder können im BT Forum vorschlagen
  - i. Auswahloptionen und Konsequenzliste bei Grundsatzentscheidungen (§ 11);
  - ii. Positiv- und Negativliste bei Leistungsabstimmungen (§ 12).
  - iii. Für jeden in die Auswahloptions-, Konsequenz-, Positiv- und Negativliste aufgenommenen Vorschlag erhalten Mitglieder eine IV-stat.

### 3. Spezielle Individualrechte (KünstlerInnen, Open Movement, NutzerInnen, VN MitarbeiterInnen)

- (a) Spezielle Individualrechte gelten nur für die Mitglieder einer Interessensfraktion.
- (b) Mitglieder der Interessensfraktion-a haben das Recht auf
  - i. Veröffentlichung zumindest eines ihrer Werke und anderer Informationen inkl. eines Künstlerprofils auf Vodes.Net sowie interaktiven VN Publikationen;
  - ii. Aufführung ihrer Werke bei Vodes.Net Veranstaltungen;
  - iii. Teilnahme an VN Tender-content, sowie
  - iv. Teilnahme an 4Shots Wettbewerben und anderen Veranstaltungen.
- (c) Mitglieder der Interessensfraktion-om haben
  - i. ein Vorschlagsrecht, welche open movement Projekte durch Voding Optionen unterstützt werden sollen;
  - ii. das Recht auf Teilnahme an 4Shots Wettbewerben und anderen Veranstaltungen.
- (d) Mitglieder der Interessensfraktion-u haben
  - i. ein Vorschlagsrecht, welchen KünstlerInnen die Errichtung eines Profiles auf Vodes.Net angeboten werden soll;
  - ii. das Recht auf Teilnahme an 4Shots Wettbewerben und anderen Veranstaltungen.
- (e) Mitglieder der Interessensfraktion-vn haben
  - i. ein Vorschlagsrecht, an welchen Orten VN Veranstaltungen stattfinden sollen;
  - ii. das Recht zur Teilnahme an VN Tender-infrastructure;
  - iii. ein zweimonatiges Vorzugsrecht für die Beantwortung einer lokalen Frage auf dem Beta Tester Forum in dem

Bundesland, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat;  
iv. das Recht auf Teilnahme an 4Shots Wettbewerben und anderen Veranstaltungen.

#### 4. Spezielle Kollektivrechte der Interessensfraktion-Objektivität

(a) Kollektivrechte der Interessensfraktion-Objektivität sind:

- i. Aufhebung eines negativen Aufnahmeantrages durch den Vorstand nach § 6 Abs 2 lit (b) mit einfacher Mehrheit;
- ii. Aufhebungsbeschluss der vom Vorstand nach § 17 Abs 1 lit (c) festgesetzten aktiven Unterstützungszusage mit zumindest 64% aller Stimmen;
- iii. Abgabe einer bindenden Empfehlung bei Grundsatzentscheidungen nach § 11 Abs 6 mit zumindest 64% aller Stimmen;
- iv. Vorstandsvorschlagsrecht im Falle des § 12 Abs 7 lit (b) mit 64% aller Stimmen wobei die Vorschläge der ordentlichen Mitglieder berücksichtigt werden können.

### § 9: Pflichten der Mitglieder und Interessensfraktionen

#### 1. Allgemeine Pflichten (Beitragspflicht, Verhaltenspflicht)

(a) Allgemeine Pflichten gelten für alle Mitglieder.

(b) Voding Beitrag (3 2 Z 30): Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der ordentlichen Mitglieder, welche von ihrem Beitragsbefreiungsrecht nach § 8 Abs. 2 lit (d) Gebrauch machen, haben nach der konstituierenden VN Versammlung den Voding Beitrag in der nach § 10 Abs. 2 lit (e) beschlossenen Höhe zu leisten.

2. Verhaltenspflicht: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die

Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vorstandes und den VN Verhaltenskodex zu beachten sowie die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

3. Generelle Pflichten (passive und aktive Unterstützungszusage, besondere Verhaltenspflicht, Abstimmungsverhalten)

(a) Generelle Pflichten gelten für ordentliche Mitglieder.

(b) Passive Unterstützungszusage (§ 2 Z 5): Mit Registrierung durch das Beta Tester Registrierungsformular verpflichtet sich das ordentliche Mitglied, dem Verein die von ihm/ihr angegebenen monatliche passive Unterstützungszusage für eine Dauer von 16 Monaten nach Eintritt des Fälligkeitszeitpunktes gemäss lit. (i) und (ii) zu leisten.

i. Die Leistung der ersten passiven Unterstützungszusage wird fällig, wenn sich 2048 ordentliche Mitglieder registriert haben und der Vorstand die Zahlung verlangt. Das Mitglied kann die freiwillige passive Unterstützungszusage auch vor Fälligkeit begleichen

ii. Das ordentliche Mitglied hat nach Fälligkeit den Beitrag in der nach § 10 Abs. 2 lit. (e) beschlossenen Höhe für acht Monate in einer Transaktion zu entrichten.

(c) Aktive Unterstützungszusage (§ 2 Z 4): Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die in der jeweils geltenden Höhe vom Vorstand verlangte aktive Unterstützungszusage zu erfüllen.

(d) Besondere Verhaltenspflicht: Jedes ordentliche Mitglied ist besonders verpflichtet, den internen VN Verhaltenskodex zu beachten und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und

der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

- (e) Abstimmungspflicht: Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet an den wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen (§ 10), Grundsatzentscheidungen (§ 11) und Leistungsabstimmungen (§ 12) teilzunehmen.
  - (f) Abstimmungsverhalten: Ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der If-o, haben bei Abstimmungen über wichtige wirtschaftliche Entscheidungen (§ 10), Grundsatzentscheidungen (§ 11) und Leistungsabstimmungen (§ 12) in ihrem eigenen, subjektiven Interesse und nach eigener Überzeugung abzustimmen.
4. Spezielle Pflichten der IF-o (Preisspanne, Auswahloptions- und Konsequenzliste, Positiv- und Negativliste, objektives Abstimmungsverhalten, Einberufungspflicht)
- (a) Spezielle Pflichten gelten für Mitglieder einer Interessensfraktion.
  - (b) Preisspanne/Empfehlung IF-o-10: Mitglieder der IF-o haben zumindest zwei Wochen vor Durchführung einer wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung (§ 10) eine Preisspanne vorzuschlagen.
    - i. Bei Vorbereitung der Preisspanne zu den wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen betreffend Ausgaben von VN hat die IF-o auf die Vermögensverhältnisse des Vereines sowie auf die anfallenden Kosten und den Wert der zugrundeliegenden wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung zu achten. Die Preisspanne muss angemessen sein und einem Fremdvergleich standhalten.
    - ii. Bei Abstimmungen nach § 10 Abs 2 lit (g) hat die

Preisspanne einen Wert von „0 CV“ zu enthalten wobei dieser Wert als Ablehnung des Rechtsgeschäftes gilt.

iii. Mitglieder der IF-o haben bei Vorlage der Preisspanne gleichzeitig über die wichtige wirtschaftliche Entscheidung selbst abzustimmen. Der Mittelwert dieser Abstimmung ist die Empfehlung IF-o-10 welche nach Durchführung der Abstimmung durch die übrigen IF bekannt gegeben wird. Sie gilt für ein Mitglied als gewählt, wenn es nicht abstimmt.

(c) **Auswahloptions- und Konsequenzliste/Empfehlung IF-o-11:** Mitglieder der IF-o haben zumindest zwei Wochen vor Durchführung einer Grundsatzentscheidung (§ 11) zumindest eine Auswahloption sowie eine positive und eine negative Konsequenz der Auswahloption zu nennen.

i. Mitglieder der IF-o haben vor Durchführung der Abstimmung durch die übrigen IF über die Grundsatzentscheidung abzustimmen. Sollte eine Auswahloption mehr als 64% aller Stimmen erhalten gilt sie als Empfehlung IF-o-11 (§ 11 Abs 6).

ii. Bei Vorbereitung der Auswahloptions- und Konsequenzliste zu den Grundsatzentscheidungen hat die Interessensfraktion-Objektivität die Vor- und Nachteile sowie die möglichen Konsequenzen der einzelnen Auswahloptionen nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

(d) **Negativ- und Positivliste:** Ordentliche Mitglieder der Interessensfraktion-Objektivität haben zumindest zwei Wochen vor Durchführung einer ordentlichen Leistungsabstimmungen (§ 12) zumindest eine negative und eine positive Handlung des Vorstandes zu nennen.

- i. Mitglieder der IF-o haben dabei gleichzeitig die Leistungsabstimmung durchzuführen. Der Mittelwert dieser Abstimmung ist die Empfehlung IF-o-12, die den übrigen IF nach Durchführung der Abstimmung bekannt gegeben wird.
- ii. Bei Vorbereitung der Negativliste hat die IF-o die Leistungen und Handlungen des Vorstandes objektiv-kritisch zu beurteilen (eingeschränktes Objektivitätsgebot).
- iii. Der Vorstand kann offensichtlich unzutreffende Elemente der Negativliste streichen sofern zumindest 16% der IF-o dem zustimmen. Das Mitglied, welches ein offensichtlich unzutreffendes Element für die Negativliste nennt, erhält einen Strafpunkt.
- iv. Bei der Leistungsabstimmung selbst hat die IF-o nach bestem Wissen und Gewissen und bester Überzeugung abzustimmen.

5. Objektives Abstimmungsverhalten: Mitglieder der IF-o haben bei wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen (§ 10), Grundsatzentscheidungen (§ 11) und der Leistungsabstimmung (§ 12) nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Objektivität abzustimmen.

6. Einberufungs- Vorschlagspflicht: Mitglieder der IF-o haben im Falle des § 12 Abs 7 lit (d) iVm 16 Abs. 4 eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und zumindest zwei neue Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen.

## **§ 10: Wichtige Wirtschaftliche Entscheidungen**

- 1. Wichtige Wirtschaftliche Entscheidungen betreffen die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenposten des Vereins. Sie sind von allen ordentlichen Mitgliedern via einer Internetabstimmung im *Beta Tester Forum* auf Grundlage der von

der IF-o präsentierten Preisspanne zu treffen und finden alle sechs Monate und lit (g) anlassbezogen statt.

2. Wichtige wirtschaftliche Entscheidungen sind insbesondere in folgenden Angelegenheiten durchzuführen:

- (a) Aufwandsentschädigung des Vorstandes
- (b) Höhe des VN Tender-content, -infrastructure
- (c) Wert der Vodes Kategorien
- (d) Höhe der passiven Unterstützungszusage
- (e) Höhe des Voding Beitrages
- (f) Jahresvoranschlag
- (g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand, IF-o Mitglied und Rechnungsprüfer und Verein.

3. Elemente (Frage, Preisspanne)

- (a) Wichtige wirtschaftliche Entscheidungen enthalten eine konkrete Frage betreffend der Vereinsgebarung.
- (b) Die Preisspanne enthält die Abstimmungsmöglichkeiten. Im Falle der lit (g) hat die Preisspanne in jedem Fall den Wert „0 CV“ zu enthalten welcher als Ablehnung des Rechtsgeschäftes gilt.

4. Das Stimmrecht richtet sich nach § 8 Abs. 2 lit (b).

5. Die Option, welche die höchste Stimmgewichtung auf sich vereinigt, gilt als gewählt.

6. Präsenzquorum: Sollte ein Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen gilt die Empfehlung IF-o-10 nach § 9 Abs (3) (b)(iii) für dieses Mitglied als gewählt.

7. Das Ergebnis der wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung ist vom Vorstand schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern per Email

mitzuteilen sowie im Internet zugänglich zu machen. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand ist das Resultat rechtsverbindlich.

8. Für die Einladung zur Abstimmung ist § 14 Abs 4 sinngemäss anzuwenden.

## **§ 11: Grundsatzentscheidungen**

1. Grundsatzentscheidungen betreffen strategische Entscheidungen des Vereins. Sie sind anlassbezogen von allen ordentlichen Mitgliedern via einer Internetabstimmung im *Beta Tester Forum* auf Grundlage der von der Interessensfraktion-Objektivität präsentierten Auswahloptionen und der Konsequenzliste zu treffen.
2. Abstimmungen über Grundsatzentscheidungen sind insbesondere in diesen Fällen durchzuführen:
  - (a) Änderung der Rechtsform
  - (b) Änderungen im Hinblick auf die Kompetenzverteilung
  - (c) Wesentliche, nicht bloß formale Änderungen der Statuten.
3. Elemente (Frage, Auswahloption, Konsequenzliste)
  - (a) Grundsatzentscheidungen enthalten eine konkrete Frage von wesentlicher strategischer Bedeutung, welche vom Vorstand an die ordentlichen Mitglieder gestellt wird.
  - (b) Auswahloptionen sind die Entscheidungsmöglichkeiten, welche von den Mitgliedern gewählt werden können.
  - (c) Konsequenzliste ist eine Kurzzusammenfassung der zu erwartenden Folgen einer bestimmten Auswahloption.

4. Das Stimmrecht richtet sich nach § 8 Abs. 2 lit (b).
5. Präsenzquorum: Sollte ein Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen gilt die Empfehlung IF-o-11 nach § 9 Abs (3)(c)(i) für dieses Mitglied als gewählt.
6. Grundsatzentscheidungen bedürfen einer akkumulierten Stimmgewichtung von zumindest 64% aller Stimmen. Sollte keine 64%ige Mehrheit zustande kommen, gilt die von der IF-o empfohlene Entscheidungsmöglichkeit nach § 8 Abs 4 lit (a) (iii) als gewählt. Sollte keine Entscheidungsmöglichkeit empfohlen worden sein, gilt die Entscheidung, welche die höchste Stimmgewichtung auf sich vereinigt, als gewählt.
7. Das Ergebnis ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen und allen Mitgliedern per Email mitzuteilen sowie im Internet zugänglich zu machen. Nach schriftlicher Bestätigung ist das Resultat rechtsverbindlich.
8. Für die Einladung zur Abstimmung ist § 14 Abs 4 sinngemäss anzuwenden.

## **§ 12: Leistungsabstimmungen**

1. Leistungsabstimmungen sind die kollektive Bewertung der Leistung eines Führungsorganes. Ordentliche Leistungsabstimmungen finden alle sechs Monate auf dem Beta Tester-Forum statt.
2. Leistungsabstimmungen sind von allen ordentlichen Mitgliedern kollektiv via einer Internetabstimmung im *Beta Tester* Forum auf Grundlage der von der IF-o und vom Vorstand präsentierten Positiv- und Negativliste sowie numerischen Indikatoren zu treffen.

3. Elemente (Frage, numerische Indikatoren, Positiv-, Negativliste, formelle Einladung)
  - (a) Leistungsabstimmungen enthalten die Frage “Wie benotest Du die Leistung des Vorstandes/Führungsorganes?”, auf einer Notenskala von 1 (“sehr schlecht”) bis 8 (“ausgezeichnet”) sowie einer Positiv- und eine Negativliste.
  - (b) Numerische Indikatoren sind beispielsweise Anzahl der Mitglieder, Produktion von infotaining Computerspielen, Videos und Musik, und Partnerschaften mit Unternehmen.
  - (c) Positivliste: Die Positivliste ist ein Maximum von acht positiven Dingen und Tatsachen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach dem Vorstand zuzurechnen bzw. direkt auf dessen Handlungen zurückzuführen sind.
  - (d) Negativliste: Die Negativliste enthält ein Maximum von acht negativen Dingen und Tatsachen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach dem Vorstand zuzurechnen bzw. direkt auf dessen Handlungen zurückzuführen sind.
4. Das Stimmrecht richtet sich nach § 8 Abs. 2 lit (b).
5. Präsenzquorum: Sollte ein Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen gilt die Empfehlung der IF-o-11 nach § 9 Abs (3) (d)(i) für dieses Mitglied als gewählt.
6. Mitglieder, welche die Leistung des Vorstandes mit weniger als “3” und mehr als “6” beurteilen, haben einen glaubwürdigen Grund bei der Abstimmung anzugeben. Sollte kein glaubwürdiger Grund angegeben werden, gilt die Empfehlung der IF-o 12 als gewählt.

7. Die Ergebnisse der Leistungsabstimmungen sind das entscheidende Kriterium zur Wieder- und Abwahl des Vorstandes in der nächsten physischen Generalversammlung.

(a) Sofern der Durchschnittswert der Leistungsabstimmungen seit der letzten Generalversammlung mehr als 6.4 beträgt gilt dies als Vermutung der Leistungsfähigkeit des Vorstandes. In diesem Fall gilt der Vorstand bei der nächsten Generalversammlung als wiedergewählt sofern er kandidiert. Sofern der Vorstand nicht kandidiert hat die IF-o zumindest zwei Kandidaten vorzuschlagen.

(b) Sofern der Durchschnittswert der Leistungsabstimmungen zwischen 3.2 und 6.4 liegt kann die IF-o bei der nächsten Generalversammlung einen neuen Vorstand vorschlagen.

- i. Wenn die IF-o einen neuen Vorstand vorschlägt hat die Generalversammlung diesen zu bestätigen. Sofern die Generalversammlung diesen nicht bestätigt bleibt der alte Vorstand im Amt.
- ii. Wenn die IF-o keinen neuen Vorstand vorschlägt bleibt der alte Vorstand im Amt.

(c) Sofern das Ergebnis einer Leistungsabstimmung weniger als 3.2 beträgt, ist das ein wichtiger Grund für die Abwahl des Vorstandes. Ordentliche Mitglieder sind nach § 16 Abs 4 verpflichtet eine ausserordentliche Generalversammlung zur Abwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollte kein ordentliches Mitglied eine solche einberufen kann jedes Mitglied eine ausserordentliche Generalversammlung hierfür verlangen. Die IF-o hat bis zur Generalversammlung zumindest zwei neue Vorstandskandidaten vorzuschlagen.

8. Für die Einladung zur Abstimmung ist § 14 Abs 4 dieser Statuten sinngemäss anzuwenden.

### **§ 13: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 14 und 15), der Vorstand (§§ 16 bis 18), die RechnungsprüferInnen (§ 19) und das Schiedsgericht (§ 20).

### **§ 14: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung (VN Versammlung) ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf
  - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 18 Abs. 2 dieser Statuten),
  - (e) Antrag eines Mitgliedes statt sofern das Ergebnis der letzten Leistungsabstimmung weniger als 3.2 beträgt;
  - (f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 15 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email- Adresse einzuladen. Die

Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit (d)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit (f)).

5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Telefax oder Email einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Generalversammlung findet in Form einer Delegiertenversammlung statt. Jede Interessensfraktion hat das Recht, 4 natürliche Personen als Delegierte zu entsenden. Die Delegierten sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Interessensfraktionen haben ihre Delegierten in Form einer Internet-Abstimmung zu wählen, wobei jedes Mitglied der jeweiligen Interessensfraktion ein aktives und passives Wahlrecht hat. Der Vorstand hat dafür eigene Foren einzurichten und alle IF-Mitglieder gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung über den Ablauf zu informieren. Der Vorstand hat weiters die Abstimmung zu überwachen, das Ergebnis zu ermitteln sowie der jeweiligen Interessensfraktion mitzuteilen.
8. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur die Delegierten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine/n andere/n Delegierte/n ist nicht zulässig. Der/die Delegierte hat nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne seiner/ihrer IF abzustimmen.

9. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern zumindest 4 Delegierte anwesend sind und jede Interessensfraktion vertreten ist.
10. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 64% der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. In allen anderen Fällen erfolgt die Beschlussfassung in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

### **§ 15: Aufgaben der Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- (a) Wahl des Vorstandes im Fall des § 12 Abs 7 lit (c) iVm § 16 Abs 4 und Genehmigung des von der IF-o nach § 12 Abs 7 lit (b) vorgeschlagenen Vorstandes;
  - (b) Neuwahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen;
  - (c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
  - (d) Entlastung des Vorstands;
  - (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 6 Abs 3 lit (a) mit 32% aller abgegebenen Stimmen;
  - (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 16: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau sowie dessen/deren StellvertreterIn und kann um maximal vier weitere Mitglieder ergänzt werden. .
2. Der erste Vorstand wurde von den Vereinsgründern in der Gründungssitzung vom 19.02.2002 gewählt, in weiterer Folge wird der Vorstand nach den Bestimmungen des §§ 12 und 14 dieser Statuten gewählt.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus oder beträgt das Ergebnis der Leistungsabstimmung einen Wert von weniger als 3.2, so ist jedes Mitglied der Interessensfraktion-Objektivität verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte es kein Mitglied der Interessensfraktion-Objektivität geben haben die RechnungsprüferInnen diese Einberufungsverpflichtung.

Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

5. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
6. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder

mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau bzw im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/in. Solange der Vorstand aus nur zwei Personen besteht, müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
10. Ausser durch den Tod und Abwahl im Zusammenhang einer Leistungsabstimmung im Fall des § 12 Abs 7 lit (c) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 11).
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 17: Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags unter besonderer Beachtung der Ergebnisse der wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen (§ 10), des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (c) Festsetzung der aktiven Unterstützungszusage nach § 9 Abs 2 lit (c) dieser Statuten;
- (d) Erstellung der Positivliste bei Leistungsabstimmung nach § 12 Abs 3 lit (c) dieser Statuten;
- (e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- (f) Vorbereitung und Durchführung der Internetabstimmungen (§§ 10, 11 und 12) sowie Einrichten einer Kommunikationsplattform auf dem Beta Tester Forum für die Interessensfraktionen.
- (g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (h) Erstellung der Voding Optionen;
- (i) Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen nach § 10 dieser Statuten;
- (j) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen außerordentlichen und Ehrenmitgliedern;
- (k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (l) Erstellung des Verhaltenskodex
- (m) Erstellung einer Geschäftsordnung, wobei dieses Recht auch den Interessensfraktionen übertragen werden kann.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten in der aktuellen Form im Internet zu veröffentlichen.

3. Der Vorstand ist verpflichtet den Haushaltsplan des laufenden und des nächsten Jahres einschliesslich der Aufwandsentschädigungen des Vorstandes, des Teams Offline und des Team IT sowie den Wert der einzelnen Kategorien von Vodes im Internet jedes Jahr zum 20. Oktober zu veröffentlichen.

### **§ 18: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Stellvertreter führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 19: RechnungsprüferInnen**

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wenn es zur Erfüllung ihrer/seiner Tätigkeit notwendig ist.
3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 16 Abs. 10 und 11 sinngemäß.

### **§ 20: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577

ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern der fünf Interessensfraktionen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage drei weitere Mitglieder wobei eine(r) zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts gemacht werden muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit 64% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er/sie das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
2. .Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der

Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, es ist aber jedenfalls ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.